Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung
der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	29.03.2023	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2023/268

Planungen zur Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim
- Bericht
- Beratung über den Antrag nach § 34 GemO

Sachverhalt:

Stadtrat Armin Englert ist befangen und wird an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Die *bws* Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG betreibt den Steinbruch Gundelsheim auf Basis einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Heilbronn vom 19.12.2002 und einer Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen vom 12.12.2002.

Die *bws* plant jedoch derzeit die Beantragung einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Erweiterung des Steinbruchs.

Im Rahmen einer nichtöffentlichen Waldbegehung mit Steinbruchbesichtigung am 30.06.2017 wurde dem Gremium bereits die Planungen zur Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim näher erläutert.

In der öffentlichen Sitzung am 21.02.2018 haben dann die Vertreter des bws Werks Gundelsheim bzw. der *bmk* Steinbruchbetriebe Talheim, erstmals die Planungen präsentiert.

Nach einer kontroversen Diskussion im Gremium wurde der Beschluss gefasst, die geplante Steinbrucherweiterung nochmals in der öffentlichen Sitzung des Technischen- und Umweltausschuss zu erläutern und darüber zu beraten. Diese Sitzung fand am 09.04.2018 statt.

Danach folgte am 09.11.2018 der Scoping-Termin beim Landratsamt Heilbronn als zuständige Genehmigungsbehörde unter Anwesenheit der verschiedenen Fachbehörden und den verschiedenen Träger öffentlicher Belange (u.a. Stadt Gundelsheim und anerkannte Umweltvereinigungen).

Zudem veranstaltete die *bws* Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG am 24.11.2018 eine öffentliche Informationsveranstaltung für die Bürger der Stadt Gundelsheim und weitere Interessierte.

Nachdem Anfang August 2019 der Untersuchungsrahmen für die Antragsstellung seitens des Landratsamtes Heilbronn als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, veranlasste die *bws* die entsprechenden Untersuchungen und ließ den zum Genehmigungsverfahren vorzulegenden Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

erarbeiten.

Am 17.12.2021 wurde dann der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim beim Landratsamt Heilbronn eingereicht. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde jedoch festgestellt, dass diese noch nicht vollständig waren. Aus diesem Grund hat auch die Stadt Gundelsheim, in Abstimmung mit dem Gemeinderat beschlossen, eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen erst nach Stattfinden einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung vorzunehmen.

Am 17.02.2023 wurde die Stadt Gundelsheim über die Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Heilbronn darüber informiert, dass der Antragsteller dieses Jahr zur Aktualisierung der bereits durchgeführten Bestandserfassungen zum Artenschutz eine Nachkartierung geplant hat. Die Begehungen finden in einem Zeitraum von März bis August 2023 statt. Vor diesem Hintergrund geht das Landratsamt davon aus, dass die Unterlagen erst nach den Sommerferien vorgelegt werden können.

Am 02.03.2023 wurde dann von Teilen des Gemeinderats der beigefügte Antrag nach § 34 GemO vorgelegt. Dieser muss in der nächsten oder übernächsten Gemeinderatssitzung beraten werden.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Sachantrag:
Über die Frage, ob die Stadt Gundelsheim die für eine Steinbruch-Erweiterung notwendigen Waldgrundstücke an die *bws* Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG verpachtet, soll ein Bürgerentscheid nach § 21 GemO entscheiden. Demnach kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. Die Frage der Verpachtung fällt nicht unter den Negativkatalog in § 21 Abs. 2 GemO.

Begründung des Sachantrags:
Die Steinbruch-Erweiterung ist für die Bürgerinnen und Bürger so relevant, dass ein Bürgerentscheid die Frage der Verpachtung klären sollte. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

- Die Stadt Gundelsheim sollte Bürgerbeteiligung ernst nehmen, gerade bei einem so wichtigen Thema wie der Steinbruch-Erweiterung
- Die Steinbruch-Erweiterung stößt in mehrerlei Hinsicht auf großes öffentliches Interesse
- Die Erweiterung würde einen erheblichen ökologischen Eingriff bedeuten
- Der Steinbruch bringt der Stadt wichtige Gewerbesteuereinnahmen ein. Von 2015 bis 2022 sind dies durchschnittlich runde 300.000 Euro pro Jahr. Außerdem beträgt der Einbauzins und Abbauzins jährlich runde 100.000 Euro.
- Der Steinbruch bietet Arbeitsplätze.

<u>Abstimmung über den Sachantrag:</u>

Über die Frage, ob die Stadt Gundelsheim die für eine Steinbruch-Erweiterung notwendigen Waldgrundstücke an die bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG verpachtet, soll ein Bürgerentscheid nach § 21 GemO entscheiden.

Bei einer Ablehnung des Sachantrags erfolgt eine Beratung und Beschlussfassung über den Antrag vom 02.03.2023 gemäß § 34 GemO.

Beschlussvorschlag:

Beschluss über den Antrag nach § 34 GemO:
Die Bürgermeisterin soll der Firma bws mitteilen, dass die Stadt Gundelsheim keine städtischen Waldflächen für die geplante Erweiterung des Steinbruchs zur Verfügung stellen wird. Eine Verpachtung der dafür notwendigen Flächen werde nicht in Aussicht gestellt.

Anlagen:

Antrag